

**Weisung:
Swiss Tennis Label School
STLS**

Biel, 22.09.2025

Jürg Bühler
Leiter Ausbildung/Entwicklung
Juerg.buehler@swisstennis.ch
+41 32 344 07 43

Weisung Swiss Tennis Label School

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsnatur und Zweck

1. Die Swiss Tennis Label School (STLS) ist ein Qualitätslabel von Swiss Tennis für Tennisschulen.
2. Das Label ist kein Verein und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.
3. Zweck des Labels ist die Sicherung und Förderung der Unterrichtsqualität, die Professionalisierung der Anbieter sowie die Verankerung ethischer Standards im Schweizer Tennissport.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Weisung regelt die Voraussetzungen, den Ablauf und die Rechtswirkungen der STLS-Zertifizierung sowie die Rechte und Pflichten der zertifizierten Tennisschulen.

2. Zertifizierung

Art. 3 Zertifizierungsprozess

1. Antrag via offizielles Formular von Swiss Tennis (beschreibbares PDF per E-Mail).
2. Vollständiger Fragebogen und erforderliche Nachweise sind einzureichen.
3. Bei Erstzertifizierung ist ein Online-Gespräch (ca. 60 Minuten) obligatorisch; bei Re-Zertifizierungen nach Bedarf.
4. Prüfung des Dossiers durch Swiss Tennis; bei Unklarheiten kann Swiss Tennis zusätzliche Unterlagen anfordern.
5. Die Tennisschule erhält einen schriftlichen Entscheid, der ihr vor Veröffentlichung mitgeteilt wird.
6. Bei positivem Entscheid erhält die Tennisschule eine Vereinbarung (Zertifizierungsvertrag), welche die rechtlichen Vorgaben, die Ethik-Charta und ggf. Auflagen enthält.
7. Das Label wird erst nach Unterzeichnung der Vereinbarung veröffentlicht.
8. Swiss Tennis entscheidet in der Regel innert 8 Wochen nach Eingang des vollständigen Dossiers; angeforderte Ergänzungen verlängern die Frist angemessen.

Art. 4 Gültigkeit und Re-Zertifizierung

1. Die Zertifizierung ist jeweils 2 Jahre gültig.
2. Re-Zertifizierung erfolgt auf Antrag mittels aktualisiertem Fragebogen; Swiss Tennis kann ein erneutes Online-Gespräch ansetzen.
3. Swiss Tennis kann stichprobenartige Audits (online oder vor Ort) durchführen; die Schule gewährt angemessenen Zugang zu den erforderlichen Unterlagen.
4. Wird die Zertifizierung unter Auflagen erteilt, gelten diese als Bestandteil des Vertrags und müssen innerhalb der Frist erfüllt werden. Erfolgt die Erfüllung nicht, kann Swiss Tennis das Label sistieren oder entziehen.

Art. 5 Veröffentlichung der Zertifizierung

1. Zertifizierte Schulen werden auf der Swiss-Tennis-Website im Bereich «Label Schools» mit Name, Standort, Zertifizierungsstatus und Gültigkeit veröffentlicht.
2. In der Clubsuche erscheinen Tennisschulen als Anbieter des Unterrichts, verknüpft mit Clubs als Platzanbietern.
3. Angaben werden laufend aktualisiert (z. B. nach Re-Zertifizierung, Ablauf, Entzug).

3. Kriterien und Verpflichtungen

Art. 6 Mindestkriterien

1. Struktur & Angebot

- a) Aktuelle Website, korrekte Bezeichnungen, AGB vorhanden.
- b) Kursangebot für mindestens drei Zielgruppen aus: Kids, Junioren Breitensport, Junioren Leistungssport, Erwachsene Breitensport, Erwachsene Leistungssport, Senioren, Inklusion.
- c) Ganzjährige Durchführung von Tenniskursen.
- d) Kurse finden mehrheitlich (mindestens 60 %) auf Plätzen von Mitgliedsclubs von Swiss Tennis statt.

2. Einbindung in Systeme

- a) Abrechnung der Kurse über J+S, wo anwendbar.
- b) Kids-Kurse werden über die Kids Tennis High School administriert.
- c) Eintragung der Tenniskurse mindestens einmal jährlich in die Tenniskurs-Buchungsplattform von Swiss Tennis;

3. Ausbildung des Personals

- a) Pensum > 40 %: mindestens Trainer C; Pensum > 60 %: mindestens Tennislehrer.
- b) Alle unterrichtenden Coaches sind STCC-Mitglieder (Status «aktiv»). Gilt für sämtliche Unterrichtenden, einschliesslich externer oder temporärer Coaches, die im Auftrag der Schule Kurse leiten. Übergangsfrist bei Erstzertifizierung: 12 Monate bis zur vollständigen Erfüllung.
- c) Die Tennisschulleitung verfügt über die Ausbildung «Tennisschulleiter» oder eine vergleichbare Management-/kaufmännische Qualifikation oder langjährige Erfahrung.
- d) Alle Mitarbeitenden absolvieren mindestens alle 5 Jahre einen medizinischen Refresher.

4. Arbeitsrecht & Ethik

- a) Schriftliche Anstellungs- oder Mandatsverträge inkl. Sozialleistungen und Ferienansprüche.
- b) Verpflichtung zur Ethik-Charta von Swiss Olympic und zu den Swiss-Tennis-Richtlinien (inkl. Kinder- und Jugendschutz).

5. Daten & Plattformen

- a) Personenbezogene Kundendaten werden an Swiss Tennis nur mit rechtmässiger Grundlage übermittelt, namentlich Einwilligungen (Opt-in), welche auch die Weitergabe an Swiss-Tennis-Sponsoren sowie die Nutzung für Mailings (Swiss Tennis und Sponsoren) abdecken.
- b) Widerrufe von Einwilligungen sind zu dokumentieren und Swiss Tennis unverzüglich mitzuteilen.

Art. 7 Laufende Pflichten

- 1. Fristgerechte Bezahlung der Gebühren (Art. 8).
- 2. Meldung wesentlicher Änderungen (Leitung, Coaches, Angebot, rechtliche Struktur).
- 3. Nutzung des Labels gemäss Art. 10.
- 4. Mitwirkung bei Audits und Re-Zertifizierungen.

4. Gebühren und Zahlungsbedingungen

Art. 8 Gebühren

- 1. Erst-Zertifizierung (CH/FL): CHF 900 (2 Jahre).
- 2. Re-Zertifizierung (CH/FL): CHF 600 (2 Jahre).
- 3. Prüfgebühr (Antragsgebühr): CHF 450, fällig bei Antragseinreichung; nicht rückerstattbar; wird bei erteilter Zertifizierung voll auf die Zertifizierungsgebühr angerechnet.
- 4. Fälligkeit: innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung.
- 5. Rückerstattung: keine bei freiwilligem Verzicht nach Erteilung oder bei Entzug infolge Verstosses.

Art. 9 Termine

Bewerbung ganzjährig möglich; Label-Vergabe jeweils auf den 1. Januar und 1. Juli. Vollständige Anträge sind mindestens 4 Wochen vor dem Stichtag einzureichen.

5. Rechte, Leistungen und Nutzung

Art. 10 Nutzung Name & Logo

1. Während gültiger Zertifizierung erhält die Schule ein zeitlich befristetes, nicht exklusives, nicht übertragbares und widerrufliches Nutzungsrecht an der Bezeichnung «Swiss Tennis Label School» und am STLS-Logo.
2. Nutzung aussagewahr und im Zusammenhang mit der Schule; zulässig sind Website, Social Media, Print (Plakette/Banner), Inserate, Kursunterlagen, Gebäudebeschriftung.
3. Unzulässig sind insbesondere:
 - a) Veränderungen des Logos (Form, Farben, Proportionen) oder Einbau in eigene Bildmarken;
 - b) Kombination mit fremden Marken/abwertenden Inhalten;
 - c) Verwendung in Firma, Domain oder E-Mail-Adresse (Namensführung);
 - d) Aussagen, die das Label als behördliches Gütesiegel oder Einzelfall-Qualitätsgarantie ausgeben;
 - e) Unterlizenzierung an Dritte.
4. Swiss Tennis kann bei Verdacht auf missbräuchliche Nutzung Prüfungen vornehmen und die Nutzung sofort untersagen. Nach Ablauf, Sistierung oder Entzug sind alle Verwendungen (Web, Social, Print, Beschilderungen) unverzüglich zu entfernen.

Art. 11 Leistungen für Label Schools

- Veröffentlichung im STLS-Bereich der Website und Hervorhebung in der Clubsuche.
- Plakette oder Banner nach 1. und 2. Zertifizierung.
- Zugang zur Vaudoise Kids Tennis High School als Anbieter und Turnierorganisator.
- Promotion ausgewählter Tenniskurse durch Swiss Tennis (Plattform/Newsletter).
- Teilnahme- und Austauschformate (Webinare, Treffen).
- 1 Gratis-Eintritt zum Swiss Tennis Forum (Erstzertifizierte).
- Juristische Erstberatung (30 Min.), sportpsychologische Erstberatung (30 Min.), vergünstigte Workshops.
- Sponsoring-/Partnerangebote (Ausrüstung, IT, Versicherungen, Ticket-Rabatte).
- Hinweis: Der Umfang einzelner Leistungen kann sich je nach Sponsoring-/Vertragssituation ändern; kein Rechtsanspruch auf bestimmte Promotionsflächen/Partnerdeals.

6. Haftung und Datenschutz

Art. 12 Haftung & Versicherung

1. Swiss Tennis haftet für direkte Schäden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
2. Swiss Tennis übernimmt keine Haftung für Schäden, Verluste oder Ansprüche im Zusammenhang mit Betrieb und Kursen der Tennisschule.
3. Die Schule unterhält eine Betriebshaftpflicht und weist diese auf Verlangen nach.

Art. 13 Datenschutz

1. Swiss Tennis ist Verantwortlicher für Daten auf eigenen Plattformen; die Schule bleibt Verantwortliche für ihre Kundendaten. Kein Auftragsbearbeitungsverhältnis.
2. Veröffentlichung umfasst Name, Standort, Status und Gültigkeit im Label-Bereich sowie Sichtbarkeit in der Club-/Schulsuche.
3. Die Schule übermittelt an Swiss Tennis nur Kundendaten mit rechtmässiger Grundlage (insb. Einwilligung/Opt-in), die auch die Weitergabe an Swiss-Tennis-Sponsoren und die Nutzung für Mailings (Swiss Tennis und Sponsoren) umfasst.
4. Widerrufe sind zu dokumentieren und Swiss Tennis unverzüglich mitzuteilen; Betroffenenrechte werden gewahrt.

5. Beide Parteien treffen angemessene technische und organisatorische Massnahmen; Datenschutzvorfälle mit Relevanz für die andere Partei werden innert 72 Stunden gemeldet.
6. Bei Minderjährigen erfolgt die Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter; die Schule dokumentiert diese entsprechend

7. Sanktionen, Entzug und Rechtsmittel

Art. 14 Gründe für Massnahmen

- Nichterfüllung oder Wegfall von Kriterien.
- Zahlungsverzug.
- Verstösse gegen Ethik-Charta oder missbräuchliche Logonutzung.

Art. 15 Arten und Ablauf von Massnahmen

1. Verwarnung mit Nachbesserungsfrist (in der Regel 30 Tage).
2. Sistierung (Logo- und Listing-Stopp) bis zur Behebung.
3. Entzug des Labels bei schweren oder wiederholten Verstössen.

Art. 16 Verfahren & Rekurs

- Massnahmen werden durch die Abteilung Ausbildung/Entwicklung verfügt.
- Rekurs innert 30 Tagen an die Geschäftsleitung von Swiss Tennis; Entscheid in der Regel innert 30 Tagen.

8. Änderungen und Entwicklung

Art. 17 Anpassungsvorbehalt

1. Swiss Tennis kann Kriterien, Gebühren und Leistungen jederzeit ändern.
2. Änderungen gelten ab Publikation bzw. für laufende Labels ab nächster Re-Zertifizierung.
3. Wesentliche Änderungen werden den Label Schools mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten mitgeteilt; für laufende Zertifikate gelten sie ab der nächsten Re-Zertifizierung, sofern nicht zwingendes Recht oder wichtige Gründe eine frühere Anwendung erfordern.

Art. 18 Weiterentwicklung

Swiss Tennis kann Label-Stufen (z. B. Bronze/Silber/Gold, Kids-Label) einführen und die Kriterien differenzieren.

9. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

Art. 20 Recht & Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht; Gerichtsstand Biel/Bienne.

Art. 21 Sprachregel / Vorrang

Die deutsche Fassung ist massgeblich; Übersetzungen dienen der Information.

Art. 22 Salvatorische Klausel & Rangordnung

1. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt; an ihre Stelle tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
2. Im Konfliktfall geht der Zertifizierungsvertrag den Weisungen vor; im Übrigen gelten diese Weisungen subsidiär.